

Richtlinie zur Spendenregelung an die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wirges

Vorwort

Die Verbandsgemeinde Wirges ist für die Sicherstellung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zuständig und hält dafür die notwendige Ausrüstung gemäß § 3 Feuerwehrverordnung vor.

Nur im Eigentum der Verbandsgemeinde befindliche Ausstattung und Geräte dürfen aus versicherungsrechtlichen Gründen verwendet werden.

Dritte (z.B. Förderverein der Feuerwehr, ortsansässige Unternehmen, etc.), nachstehend Spender genannt, können unter anderem Sonder- bzw. Zusatzausstattung für die Verwendung durch eine örtliche Feuerwehreinheit bei Übungen und Einsätzen unter Erfüllung/Beachtung der unten genannten Voraussetzungen ins Eigentum der Verbandsgemeinde Wirges als Aufgabenträger übertragen.

Hiervon sind etwaige Spenden Privater an Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehren nicht betroffen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Spender, die der Verbandsgemeinde Wirges als Aufgabenträger der Freiwilligen Feuerwehr eine Spende überlassen möchten.

§ 2 Verfahren von Sach- und Geldspenden

- (1) Der Wehrführer der Feuerwehreinheit, welche die Spende erhalten und verwenden soll, muss vor der Beschaffung / Indienststellung bei Sachspenden und vor der Leistung der Geldspende schriftlich begründen, wofür die Spende verwendet werden soll (schriftlicher Antrag). Dieser Antrag ist mit dem Vordruck „Anlage 1“ bei der Wehrleitung einzureichen. Seitens der Wehrleitung wird die Verbandsgemeindeverwaltung beteiligt. Sollte die Beschaffung der Spende durch eine gesonderte Spendensammelaktion finanziert werden, so ist vor dem Beginn der Sammlung Rücksprache mit dem Aufgabenträger zu halten.
Bei Sachspenden ist eine Kopie der Rechnung einzureichen.
- (2) Die Spenden werden nach den gesetzlichen Verfahrensbestimmungen (§ 94 III Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO) behandelt. Spenden bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bedürfen einer Annahmeentscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Wirges (vgl. § 3 III Nr. 5 Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wirges vom 20.08.1999). Beträge ab 1.000 € bedürfen einer Annahmeentscheidung durch den Verbandsgemeinderat. Spenden ab einer Wertgrenze von 100 € sind gemäß der §§ 94 III Satz 4 Halbsatz 2 GemO und 24 III GemHVO bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sofern die Spende von dem zuständigen Gremium durch Beschluss angenommen wurde und die Aufsichtsbehörde gegen die Annahme der Spende keine Bedenken äußert, erhält der Spender eine Spendenbescheinigung.
- (3) Bei Aufwandsspenden muss der Spender gegenüber dem Spendenempfänger einen eindeutigen Rechtsanspruch (vertraglicher Anspruch) haben. Andernfalls ist von einer unentgeltlichen Arbeitsleistung auszugehen.

§ 3 Verfahren bei Beschaffungen persönlicher Schutzausrüstung

Bei Beschaffungen im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung gilt entgegen § 2 Abs. 1 ein vereinfachtes Verfahren. Vor der Beschaffung / Indienststellung ist der Vordruck „Anlage 2“ bei der Wehrleitung einzureichen. Seitens der Wehrleitung wird die Verbandsgemeindeverwaltung beteiligt.

§ 4 Eigentumsübergang, Indienststellung, Unterhaltung und Versicherung

- (1) Die Sachspende geht kostenneutral in das Eigentum der Verbandsgemeinde Wirges über.
- (2) Die Sachspende muss gemäß den jeweilig geltenden Vorschriften für den Feuerwehrdienst zugelassen sein.
- (3) Die Kosten für die Unterhaltung oder Bewirtschaftung der Sachspende werden durch den Aufgabenträger nicht getragen. Ein Anspruch auf Ersatzbeschaffung besteht nicht.

(4) Soweit erforderlich wird die Sachspende über die Verbandsgemeinde Wirges versichert.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wirges, den 08.07.2019


Michael Ortseifen
Bürgermeister

